



**DEUTSCHE
ZWEITMARKT**

Direktinvestments

**BASISINFORMATIONEN
ÜBER VERMÖGENSANLAGEN
IN DIREKTINVESTMENTS**

Basisinformationen über Vermögensanlagen in Direktinvestments

INHALT

I.	Art der Vermögensanlage	4
II.	Übliche Investitionsgegenstände	5
III.	Rechtliche Grundlagen	6
IV.	Das steuerliche Konzept	7
V.	Die Emittentin	8
VI.	Die Verwendung des Investitionsgegenstandes durch die Emittentin	8
VII.	Kosten und Haftung bei Direktinvestments	9
VIII.	Aufsichtsrechtliche Einordnung von Direktinvestments	10
IX.	Risiken der Anlage und Risiko des Verlustes der Kapitalanlage	12
X.	Glossar	19

WARNHINWEIS

Der Erwerb einer Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Der in Aussicht gestellte Ertrag ist nicht gewährleistet und kann auch niedriger ausfallen.

I. ART DER VERMÖGENSANLAGE

Diese Basisinformation beschreibt sogenannte Direktinvestments. Bei einem Direktinvestment handelt es sich um den Kauf eines beweglichen Investitionsgegenstandes von der Emittentin der Kapitalanlage (Verkäufer des Investitionsgegenstandes) durch einen Kapitalanleger, der diesen Investitionsgegenstand bereits im Zusammenhang mit dem Kauf (vgl. hierzu III. 1.)

- an die Emittentin oder einen Dritten vermietet oder einen Vertrag über die Weitervermietung in seinem Auftrag abschließt (vgl. hierzu III. 2.)
- sowie ggf. zugleich den Rückkauf des Investitionsgegenstandes durch die Emittentin oder einen Dritten nach Ablauf einer bestimmten Mietdauer vereinbart. (vgl. hierzu III. 3.)

Statt des fest vereinbarten Rückkaufes wird zum Teil lediglich vereinbart, dass der Kapitalanleger bei dem Verkauf des Investitionsgegenstandes am Ende der Laufzeit unterstützt wird. Häufig wird dem Anleger in diesem Zusammenhang auch der erneute Abschluss eines Miet- oder Verwaltungsvertrages angeboten (vgl. hierzu VI.).

Kauf, Miete/Verwaltung und ggf. Rückkauf werden häufig im Rahmen eines einheitlichen Vertrages vereinbart.

Hat der Anleger einen Mietvertrag vereinbart, ist es für ihn, anders als bei Sachwertanlagen in Form sogenannter geschlossener Fonds, zunächst unerheblich, ob derjenige, mit dem

ein Mietvertrag abgeschlossen wird, mit dem betreffenden Gegenstand Einkünfte oder sogar Gewinne erwirtschaftet oder nicht. Seine Zahlungsansprüche bestehen losgelöst von der Verwendung des Investitionsgegenstandes allein aufgrund der Tatsache, dass er ihn der Emittentin oder einem Dritten zur Miete überlässt. In dem Fall, dass der Anleger lediglich einen Vertrag über die Weitervermietung oder Verwaltung des Investitionsgegenstandes vereinbart, kommt es für ihn darauf an, ob der Vertragspartner Erfolg bei der Weitervermietung hat.

Hat die Emittentin oder ein Dritter sich verpflichtet, den Gegenstand am Ende der Mietlaufzeit von dem Anleger zurück zu erwerben, ist wiederum ausschließlich die Bonität des jeweiligen Vertragspartners sowie dessen Zahlungsbereitschaft maßgeblich. Wurde vereinbart, dass der Anleger am Ende der Laufzeit bei etwaigen Verkaufsbemühungen unterstützt wird, ist er wiederum vom Erfolg seines Vertragspartners abhängig.

Abhängig ist der Zahlungsfluss damit in erster Linie von den jeweiligen Vertragspartnern des Anlegers. Andererseits hat der Anleger aufgrund dieser Situation keinen Einfluss auf oder Einblick in deren Geschäftsbetrieb.

II. ÜBLICHE INVESTITIONS- GEGENSTÄNDE

Für ein Direktinvestment geeignet ist grundsätzlich jeder Investitionsgegenstand, der eine gewisse Lebensdauer besitzt und der sich zur massenweisen Vermietung eignet. Investitionsgegenstände, die im Rahmen von Direktinvestments zum Erwerb angeboten werden, sind in der Regel mobil.

Etabliert sind Direktinvestments in mobiles Logistikequipment, insbesondere intermodale Ladeeinheiten wie z.B. Container oder Wechselaufbauten. Es kann sich aber auch um geringwertigere Investitionsgegenstände wie Einkaufswagen oder sehr hochpreisige Objekte wie Eisenbahnwaggons oder Lokomotiven handeln.

1. CONTAINER sind Behälter aus Stahl, die aufgrund ihrer rechteckigen Form einfach stapelbar sind und aufgrund ihrer Gestaltung einen wetterfesten Transport von unterschiedlichsten Gütern zulassen. Für den Transport mit Containern geeignet sind sämtliche Güter, die von Größe und Gewicht her in einen Container geladen werden können. Die Container Maße und ihre Aufbau sind standardisiert.

Im Wesentlichen werden 20 Fuß und 40 Fuß Standardstahlcontainer mit gesickten Wänden und Holzböden verwendet. Zusätzlich gebräuchlich sind sogenannte 40 Fuß High Cube Container, die speziell für voluminöse Ladungen konzipiert wurden. Sie unterscheiden sich in ihrer Höhe von 9,6 Fuß zu Standardcontainern, die nur 8,6 Fuß hoch sind. Daneben gibt es weitere Arten von Containern, die jeweils für

besondere Einsatzbereiche gefertigt werden, wie zum Beispiel für den Transport von Flüssigkeiten (Tankcontainer) oder Gasen (Gascontainer).

2. WECHSELAUFBAUTEN sind im Vergleich zu Containern breiter und haben zusätzlich Stützbeine, die sich an den Längsseiten befinden und zum Abstellen des Behälters ausgeklappt werden. Ihre Größenabweichung beruht darauf, dass sie für den Einsatz in Europa und die Beladung mit Europaletten konzipiert wurden. Die Beine des Wechselaufbaus werden ausgeklappt, so dass ein Trägerfahrzeug (LKW) sich absenken und unter dem Wechselaufbau herausfahren kann. Auf diese Weise steht der Lkw während des Be- und Entladens des Wechselaufbaus für andere Fracht zur Verfügung. Größe (Länge und Höhe) und Ausstattung der Wechselaufbauten können an die Anforderungen des jeweiligen Bestellers angepasst werden.

Es werden Wechselaufbauten mit Seitenwänden aus Stahl (Glattwand oder gesickt) oder aus Plane angeboten. Neben der Lackierung in Wunschfarbe und -design sind ebenso individuelle Innenausstattungen möglich (Wände aus Holz, Lochblech, Möglichkeiten zur Anbringung von Verzurrgurten, etc.). Serienmäßig sind Wechselaufbauten mit Containertüren ausgestattet. Es sind jedoch auch Rolltore verfügbar.

III. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Anleger zeichnet ein Direktinvestment durch Abschluss eines Kaufvertrages, eines Mietvertrages oder Verwaltungs-/Managementvertrages und häufig gleichzeitig auch eines Rückkaufvertrages über die jeweiligen Investitionsgegenstände. Die einzelnen Verträge werden häufig in einem Vertrag zusammengefasst, können aber auch einzeln abzuschließen sein.

1. Kaufvertrag

Der Anleger kauft Investitionsgegenstände in einer zwischen ihm und der Emittentin vereinbarter Anzahl zu einem im Rahmen des Kauf-, Miet- und Rückkaufvertrages festgelegten Kaufpreis. Eine Übergabe der ausgewählten Investitionsgegenstände an den Anleger erfolgt dabei nicht. Diese sind in der Regel bereits durch den Verkäufer an Dritte vermietet. Die Übergabe wird durch ein vertraglich vereinbartes sogenanntes Besitzmittlungsverhältnis ersetzt. Dabei tritt der Verkäufer den ihm gegen den jeweiligen Besitzer (Mieter) des Investitionsgegenstandes zustehenden Herausgabeanspruch an den Anleger ab.

2. Mietvertrag

Der Anleger vermietet die von ihm erworbenen Investitionsgegenstände unmittelbar mit ihrem Erwerb an die Emittentin oder einen Dritten. Der Mietzeitraum sowie der Mietzins werden ebenso wie etwaige vorzeitige Kündigungsmöglichkeiten in dem betreffenden Kauf-, Miet- und Rückkaufvertrag festgelegt.

Alternativ zum Mietvertrag:

Verwaltungsvertrag

Der Anleger beauftragt die Emittentin oder einen Dienstleister damit, die Investitionsgegenstände über einen festgelegten Zeitraum hinweg für ihn weiter zu vermieten. Die Vermietung erfolgt in der Regel entweder im Namen und für Rechnung des Dienstleisters, der dem Anleger dann in der Regel – nach Abzug seiner Provision – die vereinnahmte Miete auskehrt, oder im Namen und für Rechnung des Anlegers, der dann in der Regel die Miete unmittelbar vom Mieter erhält.

3. Rückkaufvertrag

Anleger und Emittentin vereinbaren zumeist zugleich auch den Rückerwerb der Investitionsgegenstände durch die Emittentin oder einen Dritten. Der Rückerwerb erfolgt mit Ablauf der in dem Mietvertrag vereinbarten Mietdauer zu einem fest vereinbarten Rückkaufpreis. Der Rückkauf erfolgt unter Ausschluss einer Gewährleistung des Anlegers.

Alternativ zum Rückkaufvertrag:

Unterstützung bei den Verkaufsbemühungen

Die Emittentin oder ein Dritter verpflichten sich, den Anleger am Ende der Laufzeit des Direktinvestments dabei zu unterstützen, den Investitionsgegenstand an einen Dritten zu verkaufen. Sie treten dabei in der Regel als Vermittler auf, ohne jedoch eine Haftung für den Fall, dass ihre Bemühungen fehlschlagen, zu übernehmen. Häufig wird dem Anleger in diesem Zusammenhang auch der erneute Abschluss eines Miet- oder Verwaltungsvertrages angeboten (vgl. hierzu VI.).

4. Verfügungen des Anlegers über den Investitionsgegenstand

Verfügungen des Anlegers sind üblicherweise nur nach vorheriger Zustimmung der Emittentin oder des Mieters möglich. Dazu ist der Emittentin / dem Mieter anzuzeigen, wer der Erwerber des Investitionsgegenstandes ist und zu welchem Zeitpunkt er den Investitionsgegenstand übernehmen soll. Der Erwerber ist verpflichtet, an Stelle des ursprünglichen Anlegers in den Kauf-, Miet- und Rückkaufvertrag einzutreten, der sodann zwischen ihm und dem bisherigen Vertragspartner des Anlegers fortgesetzt wird.

5. Weitere typische Regelungen des Kauf-, Miet- und Rückkaufvertrages

Über die dargestellten Regelungen zu Kauf, Kaufpreis, Mietdauer, Mietzins, Rückkauf und Rückkaufpreis hinaus, trifft der Kauf-, Miet- und Rückkaufvertrag Regelungen zur Gewährleistung, zur Instandhaltung und einer etwaigen Versicherung des Investitionsgegenstandes. Ebenfalls wird, sofern vorhanden, die Möglichkeit einer vorzeitigen Auflösung durch den Anleger oder seinen Vertragspartner geregelt. Etwa für die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin zu Gunsten des Anlegers vereinbarte Sicherheiten werden ebenfalls hier beschrieben.

IV. DAS STEUERLICHE KONZEPT

Bei der steuerlichen Konzeption ist zu unterscheiden zwischen Direktinvestments mit einem fest vereinbarten Rückkauf der Investitionsgegenstände und solchen, bei denen lediglich die Unterstützung im Rahmen des Verkaufs angeboten wird.

1. Fest vereinbarter Rückkauf

Im Rahmen von Direktinvestments, bei denen ein fester Rückkauf des Investitionsgegenstandes durch die Emittentin vereinbart wird, erzielt der Anleger Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Mietzahlungen und der Rückkaufpreis setzen sich jeweils aus einem Tilgungs- und einem Zinsanteil zusammen. Der Zinsanteil unterliegt der Abgeltungssteuer in Höhe von zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Basisinformation 25,00 Prozent zzgl. 5,00 Prozent Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Der Tilgungsanteil ist steuerfrei. Die Abgeltungssteuer wird bei Direktinvestments regelmäßig nicht einbehalten, sondern ist im Rahmen der Abgabe der persönlichen Steuererklärung an das jeweilige Wohnsitzfinanzamt abzuführen.

2. Unterstützung beim Verkauf

Sofern der Rückkauf als solcher und auch ein Rückkaufpreis nicht verbindlich vereinbart werden, sind die Einkünfte aus der Nutzungsüberlassung der Investitionsgegenstände so genannte „sonstige Einkünfte“ im Sinne des §§ 22 Nr. 3 EStG. Nach Abzug der Absetzung für Abnutzung (AfA) eventuellen Fremdfinanzierungskosten und sonstigen Werbekosten unterliegen die Einkünfte gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG dem persönlichen Steuersatz des Anlegers zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Auch ein möglicherweise später erzielter Veräußerungsgewinn, der sich aus Rückkaufpreis abzüglich zeitpunktbezogenen Buchwerts der Investitionsgegenstände (Anschaffungskosten abzüglich vorgenommene Abschreibungen) ergibt, unterliegt dem persönlichen Steuersatz.

V. DIE EMITTENTIN

Verkäuferin der Investitionsgegenstände und damit Emittentin der Vermögensanlage sind häufig Logistikgesellschaften selbst oder eigens zur Emission der Vermögensanlage gegründete Tochter- oder Schwestergesellschaften von Logistikunternehmen, die auf diese Weise ihren Bedarf an Logistikequipment finanzieren.

VI. DIE VERWENDUNG DES INVESTITIONSgegenSTANDES

Die Emittentin oder der beauftragte Verwalter vermieten den Investitionsgegenstand in der Regel entweder an Dritte, zum Beispiel im Falle von Containern oder Wechselaufbauten an Transportunternehmen, oder nutzt den Gegenstand im Rahmen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit.

Die Emittentin selbst erzielt ihre Einkünfte im Rahmen der Vermögensanlage dadurch, dass

sie die Investitionsgegenstände möglichst zu einem geringeren Kaufpreis als dem durch den Anleger zu zahlenden Kaufpreis erwirbt und, sofern sie selbst die Investitionsgegenstände mietet, darüber hinaus eine höhere als an den Anleger zu zahlende Miete während der Dauer des Mietverhältnisses erwirtschaftet. Ein Verwalter erzielt seine Einkünfte dadurch, dass er von den für den Anleger vereinnahmten Mieten eine Provision einbehält oder für die Beschaffung der Investitionsgegenstände eine Provision von seinem Endmieter erhält.

Der Rückkaufpreis wird in der Regel dadurch finanziert, dass der jeweilige Erwerber den Investitionsgegenstand selbst erwirbt und in seinen Eigenbestand aufnimmt, ihn an Dritte veräußert oder ihn, im Rahmen eines neuen Direktinvestments, sofern seine grundsätzliche Lebensdauer und sein tatsächlicher Zustand dies zulassen, erneut finanziert (vgl. Abbildung 1).

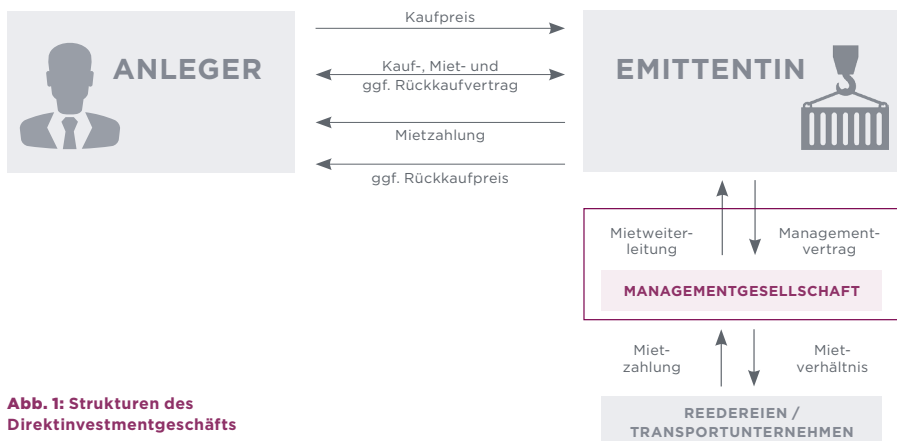


Abb. 1: Strukturen des Direktinvestmentgeschäfts

VII. KOSTEN UND HAFTUNG BEI DIREKTINVESTMENTS

Der Anleger zahlt zunächst ausschließlich den Kaufpreis für die von ihm erworbenen Investitionsgegenstände. Zusätzliche Kosten für den Erwerb fallen in der Regel nicht an.

Die Vergütung des Vertriebes erfolgt üblicherweise durch die Emittentin der Vermögensanlage bzw. die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraute Vertriebsgesellschaft. Die hierfür entstehenden Kosten erhält die Emittentin zumeist aus der ihr im Rahmen des eigenen Kaufes des Investitionsgegenstandes im Vergleich zum Weiterverkauf an den Anleger verbleibenden Marge oder aus der Marge, die der Emittentin im Rahmen der Weitervermietung oder eigenen Nutzung der Investitionsgegenstände im Vergleich zur an den Anleger zu zahlenden Miete verbleibt.

Eine Nachschusspflicht des Anlegers besteht nicht. Auch für die Instandhaltung oder etwaige Reparaturen der Investitionsgegenstände ist regelmäßig nicht der Anleger sondern die Emittentin oder, je nach vertraglicher Ausgestaltung ein etwaiger Endmieter zuständig.

Die Investitionsgegenstände werden üblicherweise im Rahmen einer Haftpflicht und einer Kaskoversicherung versichert. Auch hier ist die Kostentragung von der vertraglichen Regelung mit den Endmietern abhängig. Der Anleger trägt regelmäßig keine Kosten.

Kosten, die im Zusammenhang mit Direktinvestments entstehen können, sind daher insbesondere:

- etwaige Kosten für den Geldverkehr (Überweisungs- und Lastschriftgebühren, Kontoführungsgebühren etc.).
- Kosten, die dem Anleger für eine individuelle steuerliche oder rechtliche Beratung oder Verkaufsanbahnung im Zusammenhang mit der Vermögensanlage entstehen.
- Kosten im Zusammenhang mit einer möglichen Übertragung der Investitionsgegenstände auf einen Dritten. Der Anleger bzw. der Übertragungsempfänger hat hierfür in der Regel (auch im Erbfall) eine Verwaltungsgebühr zu leisten.
- Etwaige Steuern im Zusammenhang mit der Vermögensanlage.
- Etwaige Kosten im Zusammenhang mit der Geldwäscheidentifikation, insbesondere dem Postident-Verfahren.

Eine Haftung des Anlegers kann sich einerseits im Zusammenhang mit dem zwischen ihm und der Emittentin geschlossenen Kauf-, Miet- und Rückkaufvertrages oder aus dem zwischen ihm und einem Dritten abgeschlossenen Miet- oder Verwaltervertrages ergeben. Ferner besteht die Möglichkeit, dass der Anleger in seiner Eigenschaft als Eigentümer der Investitionsgegenstände für etwaige Gefahren haftet, die von dem Investitionsgegenstand ausgehen (vgl. hierzu IX., „Risiken“).

VIII. AUFSICHTSRECHTLICHE EINORDNUNG VON DIREKTINVESTMENTS

Kapitalanlagen in Form von Direktinvestments unterliegen regelmäßig dem Anwendungsbereich und damit den Vorgaben des Gesetzes über Vermögensanlagen (VermAnlG). Sie sind damit grundsätzlich, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, prospektpflichtig. Der jeweilige Prospekt muss vor Beginn des Vertriebes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligt werden. Die BaFin prüft dabei lediglich, ob der Prospekt alle durch das Gesetz vorgegebenen Inhalte enthält und nicht in sich widersprüchlich ist. Die Richtigkeit der Prospektangaben wird grundsätzlich nicht geprüft. Eine fortwährende Aufsicht über die Kapitalanlage (das Direktinvestment) oder die Anbieterin/Emittentin ist damit nicht verbunden.

Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektes entfällt, wenn die betreffende Vermögensanlage nicht für mehr als 20 Anleger zur Verfügung steht oder eine Mindestinvestition in Höhe von 200.000,00 Euro je Anleger vorschreibt.

Generell handelt es sich bei Vermögensanlagen wie Direktinvestments – unabhängig davon, ob eine Prospektpflicht besteht oder nicht – um Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Abs. 11 Nr. 2 KWG. Entsprechend gelten die aufsichtsrechtlichen Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes bzw. der Finanzanlagenvermittlerverordnung (FinVermV) auch für den Vertrieb von Direktinvestments.

1. Angebot und Verkauf von Direktinvestments

Der Vertrieb von Direktinvestments an Privatanleger ist an gesetzliche Vorgaben geknüpft, deren Ziel vor allem ein verbesserter Anlegerschutz ist.

Der Vertrieb von Direktinvestments kann durch die Emittentin selber, durch Berater und Vermittler bei Banken und Sparkassen oder durch freie, bankenunabhängige Anlagevermittler mit einer Erlaubnis nach § 34 Buchst. f GewO erfolgen.

Banken und Sparkassen verfügen über eine KWG-Erlaubnis zur Anlagevermittlung und -beratung. Die freien Vermittler benötigen für die Vermittlung von Finanzanlagen eine Erlaubnis nach der Gewerbeordnung, die nur dann erteilt wird, wenn der Vermittler die erforderliche Sachkunde nachweist und über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügt. Soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Finanzanlagenvermittler in einem Vermittlerregister registriert.

Häufig wird durch die Emittentin eine Vertriebsgesellschaft eingeschaltet, die den Vertrieb über Banken, Sparkassen und freie Vermittler steuert und verwaltet.

Vermögensanlagen dürfen grundsätzlich an jedermann, d.h. an Privatanleger, professionelle Anleger und semiprofessionelle Anleger vertrieben werden.

Sie sind für den Vertrieb in Deutschland an in Deutschland steuerpflichtige Personen konzipiert. Der Vertrieb außerhalb von Deutschland kann gegebenenfalls anderen Regularien als den hier beschriebenen unterliegen.

Für die Vermittlung von Vermögensanlagen erhalten die Berater und Vermittler Zuwendungen von der Emittentin oder der Vertriebsgesellschaft. Hierzu gehört insbesondere die Vertriebsprovision. In der Regel besteht diese aus einem Teil der Initialkosten (siehe hierzu VII., „Kosten“). Die Höhe einer Vertriebsprovision kann je nach Vermögensanlage, Emittentin und Vertriebspartner unterschiedlich ausfallen. Über die Vertriebsprovision selbst hinaus kann der Vertriebspartner gegebenenfalls auch weitere Zuwendungen, zum Beispiel in Form von Prämien, Marketingzuschüssen oder sonstigen geldwerten Leistungen und oder Sachleistungen, erhalten. Über die näheren Einzelheiten klärt der Vermittler und Berater im Einzelfall auf.

In der Regel werden aus den Zuwendungen die Kosten des Vermittlers bzw. Beraters gedeckt, die zum Beispiel bei der Produktauswahl und Prüfung, der Aufbereitung und Bereitstellung von Präsentationen und Produktinformationen, der Qualifizierung der Mitarbeiter sowie im Fall der Anlageberatung der Kundenbedarfsanalyse, der nicht gesondert zu vergütenden Anlage und Finanzberatung und der Folgebetreuung während der Laufzeit der Vermögensanlage, entstehen können. Interessierten Anlegern sind vor Vertragsschluss kostenlos folgende Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen: Der Verkaufsprospekt, ein Vermögensanlageinformationsblatt bzw., im Fall einer Ausnahme von der Prospektspflicht, Unterlagen, aus denen die entsprechenden Informationen hervorgehen. Die Informationen und Unterlagen sind während der Platzierungsphase aktuell zu halten und werden in der Regel auf den Internetseiten der Vertriebsgesellschaft und oder der Emittentin veröffentlicht, wo sie dem

Anleger zum Download zur Verfügung stehen. Darüber hinaus werden dem interessierten Anleger die Informationen auch in Papierform ausgehändigt.

2. Widerrufsrechte

Dem Privatanleger steht nach Erwerb des Direktinvestments bei Erstvertrieb unter bestimmten Umständen ein 14-tägiges Widerrufsrecht zu. Voraussetzung ist insbesondere, dass entweder beim Vertragsschluss ausschließlich so genannte Fernkommunikationsmittel (beispielsweise E-Mail, Internetformulare, Fax oder Telefon) genutzt wurden oder der Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde. Soweit ein wirksamer Widerruf vorliegt, ist der Privatanleger nicht weiter an den Vertrag gebunden.

Ein gesondertes Widerrufsrecht entsteht, sobald ein Nachtrag für einen Verkaufsprospekt veröffentlicht wurde (so genanntes Nachtragswiderrufsrecht) und sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Die Emittentin ist gesetzlich verpflichtet, bestimmte Umstände, die sich auf die Anlageentscheidung auswirken können, in einem Nachtrag zum Verkaufsprospekt zu veröffentlichen. Der Anleger kann dann seine Zeichnung innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags unter bestimmten Voraussetzungen widerrufen.

3. Zweitmarkt

Die Vermittlung eines Direktinvestments im Zweitmarkt, das heißt außerhalb des Erstvertriebs der Vermögensanlage, bedarf einer KWG-Erlaubnis zur Anlagevermittlung und -beratung. Sie ist so genannten freien Finanzvermittlern nicht gestattet.

IX. RISIKEN DER ANLAGE UND RISIKO DES VERLUSTES DER KAPITALANLAGE

Wie alle Kapitalanlagen unterliegen auch Direktinvestments spezifischen Risiken. Nachfolgend werden wesentliche Risiken dargestellt, die im Zusammenhang mit einem Direktinvestment auftreten können. Dabei wird zwischen anlegerspezifischen Risiken, allgemeinen wirtschaftlichen Risiken und den speziellen, von der Art des Direktinvestments abhängigen, Risiken unterschieden.

Hinweis: Die nachfolgende Darstellung ist nicht abschließend. Die Risiken und ihre Eintrittswahrscheinlichkeiten sowie ihre Auswirkungen hängen maßgeblich von der spezifischen Konstruktion des Direktinvestments, dem jeweiligen Investitionsgegenstand und den individuellen Rahmenbedingungen des Direktinvestments ab. Hierbei ist zu beachten, dass sich auch mehrere Risiken kumulieren und gegenseitig verstärken können, was zu besonders starken Veränderungen führen kann. Die konkreten Risiken einer Vermögensanlage sind einzig dem Risiko-Kapitel des jeweiligen Verkaufsprospekts zu entnehmen und können deutlich über die nachstehend aufgeführten Risiken hinausgehen.

1. ANLEGRERSPEZIFISCHE RISIKEN

Fehlen einer staatlichen Einlagensicherung

Die Zahlung der Mieten oder des Kaufpreises wird nicht durch einen Dritten garantiert. Direktinvestments unterliegen als Vermögensanlage keiner staatlichen oder sonst wie organisierten Einlagensicherung. Ausschließlich die Emittentin haftet für die Erfüllung der im Rahmen des Kauf-, Miet- und Rückkaufvertrages vereinbarten Pflichten.

Teil- und Totalverlust

Es besteht das Risiko eines Teilverlusts des eingesetzten Kapitals. Ein Teilverlust des eingesetzten Kapitals liegt vor, wenn der Anleger die Ansprüche auf die vertraglichen Mietzinszahlungen oder auf den vertraglichen Rückkaufpreis nicht vollständig realisieren kann.

Ein Totalverlust liegt vor, wenn der Anleger während der Laufzeit der Vermögensanlage das Eigentum an dem betreffenden Investitionsgegenstand verliert oder der Gegenstand beschädigt wird und der Anleger aufgrund dessen die Ansprüche auf die vertraglichen Mietzinszahlungen und den vertraglichen Rückkaufpreis nicht erzielen kann.

Privatinsolvenz/Maximalrisiko

Über das Totalverlustrisiko hinaus, besteht das Risiko der Gefährdung des Privatvermögens des Anlegers aufgrund weitergehender Zahlungsverpflichtungen. Dies kann zur Zahlungsunfähigkeit des Anlegers führen. Eine solche Gefährdung des Privatvermögens des Anlegers kann sich aus haftungs- und steuerrechtlichen Gesichtspunkten oder aufgrund von Zahlungsverpflichtungen des Anlegers aus einem even-

tuell bestehenden individuellen Kreditvertrag ergeben.

Eigentumserwerbsrisiko

Es besteht das Risiko, dass das Eigentum an einem vom Anleger gekauften Gegenstand verspätet oder gar nicht auf die Emittentin übertragen wird. Die Emittentin kann in diesem Fall das Eigentum an dem vom Anleger gekauften Gegenstand nicht selbst wirksam auf einen Anleger übertragen. Der zwischen der Emittentin und dem Anleger geschlossene Kauf-, Miet- und Rückkaufvertrag wäre in diesem Fall ggf. rückabzuwickeln. Der Anleger hätte dann einen Anspruch auf Rückzahlung des an die Emittentin gezahlten Kaufpreises, würde aber keine Mieterträge aus dem eingesetzten Kapital erzielen.

Mietausfall

Die erworbenen Investitionsgegenstände vermietet der Anleger an die Emittentin oder einen Dritten. Alternativ beauftragt er einen Dritten mit der Vermietung der Gegenstände. Direkte vertragliche Ansprüche der Anleger gegen den jeweiligen Endnutzer der Investitionsgegenstände bestehen aber häufig nicht, da der Vertragspartner des Anlegers die Investitionsgegenstände seinerseits wieder weiter vermietet.

Häufig tritt der Vertragspartner des Anlegers ihm im Rahmen des mit ihm geschlossenen Kauf-, Miet- und Rückkaufvertrages – soweit zulässig – seine Ansprüche aus der Weitervermietung der Investitionsgegenstände als Sicherheit für seine Zahlungsverpflichtungen ab. Die Mietzahlungen an die Anleger hängen damit entweder allein von der Bonität des un-

mittelbaren Vertragspartners (nämlich dann, wenn die Abtretung der Mietzahlungsansprüche nicht zulässig ist) und/oder von der Bonität des weiteren Vertragspartners ab. Auch dieser muss jedoch nicht zwangsläufig der tatsächliche Nutzer der Investitionsgegenstände sein.

Ausfall eines Rückkaufes

Wird der Rückkauf der Investitionsgegenstände am Ende der Laufzeit der jeweiligen Vermögensanlage bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Kauf-, Miet- und Rückkaufvertrages fest mit dem Anleger vereinbart, so besteht das Risiko, dass der Vertragspartner des Anlegers zu dem Zeitpunkt, zu dem die vertragliche Rückkaufverpflichtung gegenüber dem Anleger besteht, finanziell nicht in der Lage ist, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen. In diesem Fall würde der Anleger die Gegenstände in seinem Eigentum behalten und müsste sich selbst einen anderen Käufer suchen. Hierzu ist er möglicherweise, insbesondere aufgrund mangelnder Kenntnisse und Kontakte innerhalb des Marktes, nicht in der Lage.

Wird der Rückkauf nicht fest vereinbart, besteht das Risiko, dass der Anleger oder derjenige, der seine diesbezügliche Unterstützung zugesichert hat, nicht in der Lage ist, einen Käufer zu finden.

In beiden Fällen besteht das Risiko, dass die Gegenstände nur zu einem geringeren Preis als vorgesehen oder (vorübergehend oder dauerhaft) überhaupt nicht veräußert werden können.

Vorzeitige Kündigung der Vermögensanlagen

Ist der Vertragspartner des Anlegers berechtigt, die Vermögensanlagen vorzeitig und ohne Angabe von Gründen zu kündigen und macht sie von diesem Recht Gebrauch, könnten die Anleger einen niedrigeren Mietertrag als erwartet erzielen, insbesondere, wenn die Anleger den aus der Rückzahlung der Vermögensanlage vereinnahmten Betrag nur zu schlechteren Konditionen (bspw. niedrigeren Zinsen) reinvestieren können.

Eingeschränkte Handelbarkeit

Eine Übertragung der Vermögensanlagen auf Dritte kann nur durch Übereignung der mit der Vermögensanlage erworbenen Investitionsgegenstände erfolgen. Der Anleger darf über das Eigentum an den erworbenen Investitionsgegenständen zumeist nur nach vorheriger schriftlicher Anzeige und vorheriger Zustimmung der Emittentin verfügen. Für jede Übertragung fällt zudem eine einmalige Verwaltungsgebühr an. Ferner existiert kein organisierter oder öffentlicher Markt für den Verkauf von Investitionsgegenständen bzw. für die angebotenen Vermögensanlagen. Im Falle eines Veräußerungswunsches müsste der Anleger daher selbst einen Käufer finden. Die Vermittlung eines Kaufinteressenten darf nur durch Finanzdienstleister mit einer speziellen KWG-Erlaubnis erfolgen. Es ist folglich nicht ausgeschlossen, dass der Anleger bei einem Veräußerungswunsch keinen Käufer findet. Auch ist denkbar, dass der am Markt erzielbare Kaufpreis für die angebotenen Vermögensanlagen bis auf null fällt.

Fremdfinanzierungsrisiko beim Anleger

Sollte ein Anleger eine Fremdfinanzierung in Anspruch nehmen, besteht das Risiko, dass die Tilgung und Zinszahlung für den aufgenommenen Kredit durch den Anleger nicht, oder nicht in vereinbartem Umfang geleistet werden können, wenn es zu Verzögerungen bei den Mietzahlungen aus den Vermögensanlagen kommt oder diese vollständig ausbleiben und der Anleger die Tilgung und Zinszahlungen für den aufgenommenen Kredit in diesem Fall auch nicht aus eigenen Mitteln leisten kann.

Versicherungsrisiko

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bestimmte Risiken im Zusammenhang mit einem Investitionsgegenstand nicht von bestehenden Versicherungen umfasst sind, oder dass derartige Risiken nicht versicherbar oder versichert worden sind. Sollten aus einem Schadensfall im Zusammenhang mit den Investitionsgegenständen (ggf. neben den Schäden am Investitionsgegenstand selbst) Schäden bei Dritten resultieren, kann dies beim Anleger zu weiteren Zahlungsverpflichtungen aus seinem Privatvermögen (d.h. Zahlungen an diese Dritten zum Ausgleich dieser Schäden) bis hin zur Privatinsolvenz führen.

2. ALLGEMEINE WIRTSCHAFTLICHE RISIKEN

Risiko des Verlustes, der Zerstörung und Beschädigung der Investitionsgegenstände

Investitionsgegenstände können bei Gebrauch verloren gehen, gestohlen, zerstört oder auch über die normale Abnutzung hinaus beschädigt werden. Im Fall des Verlusts oder der Zerstörung besteht somit das Risiko, dass der Anleger seine vertraglichen Verpflichtungen zur Mietüberlassung und ggf. zur Rückübergabe des Investitionsgegenstandes nach Ablauf der Laufzeit der Vermögensanlage nicht erfüllen kann. In diesem Fall verliert der Anleger auch seine Ansprüche auf Zahlung des vereinbarten Mietzinses und auf Zahlung des vereinbarten Rückkaufpreises.

Wirtschaftliche Abhängigkeit

Die Emittentin eines Direktinvestments wie auch weitere Vertragspartner des Anlegers sind im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in hohem Maße von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung abhängig. Ein rückläufiger Handel wirkt sich zwangsläufig auch negativ auf den Güterverkehr und damit auf die Nachfrage nach Ladeeinheiten aus. Dies kann dazu führen, dass nur niedrigere, als die vertraglich vereinbarten, Mieten zu erzielen sind, dass Investitionsgegenstände überhaupt nicht vermietet werden können oder, dass etwa vertraglich vereinbarte Rückkaufpreise nicht erzielt werden können.

Vermietbarkeit und Veräußerbarkeit der Investitionsgegenstände

Ferner setzt sich der Wert bzw. die Vermietbarkeit von Investitionsgegenständen aus mehreren Faktoren wie zum Beispiel dem aktuellen

Neubaupreis, dem Ort des Verkaufs, dem Typ, Zustand, Bauspezifikation etc. zusammen. Es besteht das Risiko, dass eine Vermietbarkeit eines Investitionsgegenstandes deshalb nicht möglich ist, weil ein potentieller Mieter Faktoren bei einem Investitionsgegenstand erwartet, die der spezifische Investitionsgegenstand des jeweiligen Anlegers nicht erfüllt. Dadurch kann es zu Mietausfällen beim Anleger kommen.

Gleiches gilt für die ggf. nicht bereits bei Zeichnung des Direktinvestments vereinbarte Veräußerung der Investitionsgegenstände am Laufzeitende. Auch hier kann es dazu kommen, dass der Anleger einen niedrigeren Kaufpreis als erwartet erhält oder sogar ein Verkauf vollständig scheitert.

Interessenkonflikte

In Zusammenhang mit einem Direktinvestment kann es zu unterschiedlichen Interessenkonflikten kommen. Diese können durch die Verbindung der unterschiedlichen an dem Direktinvestment beteiligten Parteien entstehen, zum Beispiel dadurch, dass beteiligte Personen für mehrere Parteien tätig sind bzw. sie vertreten. So können Organe einer Gesellschaft auch Mitglieder oder Organe anderer Gesellschaften aus dem gleichen Geschäftsfeld sein. Außerdem kann es durch unterschiedliche Gesellschaftsbeteiligungen zu Interessenkonflikten kommen. Darüber hinaus besteht beim Direktinvestment ein Interessenkonflikt insbesondere wegen der Einschaltung von sogenannten Verwaltungsgesellschaften. Diese übernehmen für die Anlageemittentin oder unmittelbar den Anleger die Vermietung der Investitionsgegenstände, bieten regelmäßig aber auch eigene Objekte gleicher Art zur Vermietung am Markt an. Es besteht das Risiko, dass die Ver-

waltungsgesellschaften, trotz in der Regel gegenseitiger Vermietungsverpflichtung, primär ihre eigenen Objekte und nur sekundär die der Anleger vermietet. Die jeweilige Verwaltungsgesellschaft unterliegt an dieser Stelle einem Interessenkonflikt.

Allgemeines Vertragsrisiko / Ausfall von Vertragspartnern

Der Mietertrag der angebotenen Vermögensanlagen ist von verschiedenen Verträgen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Vertragspartner abhängig. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Vertragspartner während der Laufzeit der Vermögensanlagen ihren rechtlichen und vertraglichen Verpflichtungen nicht wie geschuldet nachkommen. Dies kann dazu führen, dass ein oder mehrere Vertragspartner ausfallen und neue gefunden werden müssen. Es besteht zudem ein Risiko, dass eventuelle Schadensersatzansprüche aus Bonitätsgründen gegen die Anspruchsgegner nicht durchsetzbar sind. Ferner besteht das Risiko, dass dadurch nicht kalkulierte und höhere Kosten anfallen und der jeweilige Vertragspartner des Anlegers durch fehlende eigene Vertragspartner eventuell nicht mehr in der Lage ist, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Anlegern wahrzunehmen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der jeweilige Vertragspartner des Anlegers hierdurch insolvent wird.

Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass dem jeweiligen Vertragspartner des Anlegers nicht genügend frei verfügbare Zahlungsmittel zur Verfügung stehen, um seine fälligen Verpflichtungen zu erfüllen. Das Liquiditätsrisiko kann zu Liquiditäts-

engpässen und zu Zahlungsschwierigkeiten bis hin zur Insolvenz des Vertragspartners führen. Dies kann dazu führen, dass der Anleger einen niedrigeren Mietzins als vereinbart oder gar keinen Mietzins erhält.

Aufnahme von Fremdkapital

Es kann möglich sein, dass der Vertragspartner des Anlegers Fremdkapital bspw. in Form von Bankdarlehen aufnehmen muss, um seinen Verpflichtungen zur Mietzahlung und/oder Leistung von Rückkaufpreisen gegenüber den Anlegern nachkommen zu können. Das gleiche Risiko gilt in Bezug auf Anschlussfinanzierungen, die möglicherweise nicht oder nur zu schlechteren Konditionen als bislang erlangt bzw. erwartet werden können.

Gesetzliche / rechtliche Rahmenbedingungen

Sollten sich während der Laufzeit einer Vermögensanlage (ggf. auch rückwirkend) Änderungen in der Rechtsprechung, den Gesetzen und/oder der Verwaltungspraxis der zuständigen Behörden ergeben, besteht das Risiko, dass sich diese Änderungen nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Vertragspartner des Anlegers auswirken. Ferner können rechtliche Risiken aus Mängeln in den Verträgen entstehen, bspw. weil bestimmte Sachverhalte nicht oder nur ungenügend geregelt wurden. Dies könnte sich ebenfalls nachteilig auf den Mietertrag des Anlegers aus der Vermögensanlage auswirken.

Rechtliche und politische Risiken im Ausland

Die über die Investitionsgegenstände mit den Anlegern geschlossenen Verträge unterliegen in aller Regel deutschem Recht. Weitere Verträge über die Vermietung der Investitionsge-

gegenstände an Dritte können aber einer anderen als der deutschen Rechtsordnung unterliegen. Die Investitionsgegenstände können je nach Gegenstand europaweit oder weltweit eingesetzt werden. Eine Rechtsverfolgung kann zu weiteren Kosten bei der Durchsetzung der Ansprüche des Anlegers führen. Ferner ist der Eintritt von etwaigen politischen Risiken nicht ausgeschlossen. Hierbei kann es zum Verlust von Ansprüchen sowie zur Unmöglichkeit der Vertragserfüllung kommen.

Steuerliche Risiken

Die steuerlichen Annahmen im Zusammenhang mit Vermögensanlagen wie Direktinvestments werden auf der Grundlage der aktuellen Praxis der Finanzverwaltung, Rechtsprechung und der Steuergesetzgebung erstellt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich durch künftige (ggf. rückwirkende) Änderungen in der Steuergesetzgebung, Rechtsprechung und/oder Praxis der Finanzverwaltung eine ungünstigere steuerliche Belastung ergibt. So kann sich insbesondere die Einstufung von Erträgen aus Direktinvestments mit Rückkaufverpflichtung als Kapitalertrag oder die Einstufung von Erträgen aus Direktinvestments ohne Rückkaufverpflichtung als „Sonstige Erträge“ ändern. Ebenfalls könnten sich die allgemeinen Regeln zur Kapitalertragssteuer ändern.

Auch im Hinblick auf die Umsatzsteuer kann eine Änderung der Einstufung Kapitalertrag oder „Sonstiger Ertrag“ negative Auswirkungen haben. Im Fall der Einstufung als „Sonstiger Ertrag“ liegt keine einheitliche umsatzsteuerfreie Kreditgewährung des Anlegers vor. Stattdessen könnte die Finanzverwaltung von gesonderten Leistungen (Kauf, Vermietung

und Rückkauf) ausgehen. Die Vermietung der Investitionsgegenstände könnte als sonstige Leistung des Anlegers gewertet werden, die im Inland umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig ist. Eine Veräußerung durch den Anleger wäre dann umsatzsteuerlich eine Lieferung des Anlegers an die Emittentin. Sollte der Investitionsgegenstand zu dem jeweiligen Zeitpunkt im Inland sein, läge dann jeweils eine umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Lieferung vor.

Fehlkalkulationsrisiko

Es besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin, Vermittler, sonstige Vertragspartner oder auch der Anleger selbst die grundlegenden Annahmen oder Berechnungsweisen zur Bewertung der Investmentchancen sowie bezüglich der Erträge als falsch oder unzutreffend eingeschätzt haben.

Insolvenzrisiko

Durch die Verwirklichung von wirtschaftlichen Risiken oder Fehleinschätzungen sowie Missmanagement kann der jeweilige Vertragspartner des Anlegers unter Umständen in eine wirtschaftliche Schieflage geraten. Dadurch könnte er möglicherweise seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragen müssen.

3. SPEZIELLE RISIKEN EINZELNER INVESTITIONS- GEGENSTÄNDE

Container

Reedereien und Logistikunternehmen mieten ihre Container häufig von Managementgesellschaften, statt eigene zu kaufen. Zwischen den einzelnen Managementgesellschaften besteht jedoch ein sehr intensiver Wettbewerb, der in erster Linie über den Preis geführt wird. Die jährlichen Nettomieterlöse, die bei der langfristigen Vermietung der Container erzielt werden, können daher je nach Marktsituation stark schwanken und nur einen geringen Bruchteil des Kaufpreises des Containers ausmachen.

Container werden unter anderem im internationalen Seeverkehr verwendet und unterliegen daher auch dessen spezifischen Gefahren. Insbesondere ein Verlust durch Piraterie oder Unwetter ist für einen Seecontainer nicht auszuschließen.

Wechselaufbauten

Gerade die unterschiedliche Gestaltung von Wechselaufbauten führt dazu, dass unterschiedliche Typen einer differenzierten Marktnachfrage unterliegen. Der Wert bzw. die Vermietbarkeit der Wechselaufbauten setzt sich aus mehreren Faktoren wie z.B. dem aktuellen Neubaupreis, dem Typ, Zustand und der Bauspezifikation zusammen. Es besteht das Risiko, dass eine Vermietung eines Wechselaufbaus nicht möglich ist, weil ein potenzieller Untermieter Spezifikationen bei der Ladeeinheit erwartet, die der spezielle Wechselaufbau, den der Anleger erworben hat, gerade nicht erfüllt.

Da Wechselaufbauten speziell für die Beladung mit Europaletten normiert sind, beschränkt sich ihr Einsatzgebiet vorwiegend auf den europäischen Raum. Sofern sich innerhalb Europas die marktwirtschaftliche Gesamtsituation und der Handel verändert, hat dies auch Auswirkungen auf den Bedarf und damit die Vermietbarkeit von Wechselaufbauten.

X. GLOSSAR

Intermodaler Verkehr

Transport von Gütern in verladefähigen Ladeeinheiten im Rahmen einer mehrgliedrigen Transportkette, insbesondere im Bereich des Güterverkehrs, bei dem die Ladeeinheiten den Verkehrsträger (Straße, Schiene, Schiff, Flugzeug) wechseln. Nicht die transportierten Güter werden dabei ent- und wiederbeladen, sondern die Behälter (intermodale Ladeeinheit) in denen die Güter enthalten sind, werden von einem Verkehrsträger auf den anderen verladen.

Intermodale Ladeeinheiten

Häufigster Investitionsgegenstand sind sogenannte intermodale Ladeeinheiten also die Behälter, in denen die Güter im intermodalen Verkehr transportiert werden. Im Markt etabliert haben sich als intermodale Ladeeinheiten insbesondere Container und Wechselaufbauten.

Gesickte Wände

Stahlwand mit rinnenförmigen Vertiefungen, die die Stabilität der Außenwand erhöht.

20 Fuß / 40 Fuß Container

Containergrößen werden in Fuß (angelsächsisches Längenmaß 1 foot = 30,29 cm) angegeben. Die Container sind entsprechend 20 Fuß (6,058 Meter) oder 40 Fuß (12,192 Meter) lang und 2,44 m breit. Die Standardhöhe liegt bei 2,59 Meter, die Variante High Cube ist 30 cm höher.

Wechselbehälter

Auch Wechselkoffer, Wechselbrücken, Wechselaufbau, Wechselpritsche oder die englische Übersetzung, Swapbody. Dem Container ähnlicher Ladebehälter. Da Wechselbehälter für den Einsatz in Europa und für die Beladung mit Europaletten konzipiert worden sind, sind Wechselbehälter breiter als Container. Dank ausklappbarer Stützbeine ist der Wechselkoffer ladegeschirrunabhängig verladbar. Das Trägerfahrzeug kann einfach durch Absenken unter dem Wechselkoffer herausgefahren werden. Im Gegensatz zum Container sind Wechselkoffer bei der Herstellung sehr stark nach Kundenwünschen individualisierbar.

RECHTLICHER HINWEIS

Diese Basisinformationen stellen lediglich eine unverbindliche, allgemeine Information dar und können nicht als Ersatz für eine individuelle Anlageberatung und eine Beratung durch einen Rechts- und/oder Steuerberater dienen. Es wird grundsätzlich empfohlen, die steuerlichen Auswirkungen mit einem Steuerberater zu besprechen.

Darüber hinaus stellen diese Basisinformationen keine Anlageberatung und kein Angebot zum Kauf oder Verkauf von Kapitalanlagen dar.

Die ausführliche Beschreibung der Risiken einer Vermögensanlage ist ausschließlich den durch die jeweilige Emittentin herausgegebenen Verkaufsunterlagen zu entnehmen. Maßgeblich für eine Anlageentscheidung können nur diese Verkaufsunterlagen, insbesondere der jeweilige Verkaufsprospekt und das Vermögensanlage-Informationsblatt sein.



Deutsche Zweitmarkt AG

Steckelhörn 5
20457 Hamburg

T 040 / 30 70 26 00

F 040 / 30 70 26 099

info@deutsche-zweitmarkt.de

www.deutsche-zweitmarkt.de